Die Mecklenburgische Mission und die Concordienformel.

Ein theologisches Votum

über

das Verhältniß der ersteren zu der letzteren

aus Veranlassung

eines auf der Generalversammlung der Mecklenburgischen Missionsvereine zu Rostock am 17. und 18. Oktober 1843 gefaßten Beschlusses

abgegeben

vom

Lic. Julius Wiggers,
a. o. Professor.

5, 4

Parchim & Ludwigslust.
Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1843.

Es ist bekannt, daß in der im Jahre 1836 aus den Missionsvereinen zu Stade, Bremen, Hamburg, Lauenburg, Ritzebüttel, Lehe und Bremerhaven erwachsenen Norddeutschen Missionsgesellschaft, welcher im Jahre 1840 noch die Vereine zu Altona und Rostock [1]), und im Jahre 1842 der zu Celle beitraten, durch die Beeinträchtigung des Lutherischen Bekenntnisses, welche in einzelnen Grundsätzen und Anordnungen der aus beiden evangelischen Confessionen gemischten Gesellschaft sich kund gab, mancherlei Bewegungen entstanden, welche diese Gesellschaft zu einer sorgfältigeren Berücksichtigung des confessionellen und kirchlichen Interesses nöthigten. Das Zugeständniß nun, mit welchem die Norddeutsche Missionsgesellschaft den Anforderungen ihrer Lutherischen Mitglieder zu begegnen in Folge mehrfacher Verhandlungen Willens geworden ist, besteht darin, daß die unveränderte Augsburgische Confession und der kleine Katechismus Luther's für die der Missionsgesellschaft zu Grunde liegenden Bekenntnißschriften erklärt und auf sie die zu ordinirenden Missionäre verpflichtet werden sollen. Für die Mitglieder Lutherischen Bekenntnisses ergab sich daraus die Frage, ob sie durch diese Anerkennung eines Theiles ihrer Bekenntnißschriften ihr confessionelles Interesse hinlänglich gewahrt sehen konnten, um noch fernerhin Angehörige der Norddeutschen Missionsgesellschaft zu bleiben. Diese Frage ward von

[1]) Von dem letzteren haben sich am Ende des Jahres 1842 die Vereine zu Ludwigslust und Wismar abgelöst und als besondere Vereine constituirt.

Seiten der Mecklenburgischen Missionsvereine auf einer am 17. und 18. Oktober 1843 zu Rostock gehaltenen Generalversammlung zur Discussion verstellt und durch Abstimmung dahin entschieden, daß man die Anerkennung der gedachten beiden Bekenntnißschriften für genügend halte, um auf Grund derselben bei dem Anschlusse an die Norddeutsche Missionsgesellschaft zu verharren. Durch diese Entscheidung haben die Mecklenburgischen Missionsvereine, wenigstens in Beziehung auf das Missionswerk, einen sehr ansehnlichen Theil der Bekenntnißschriften der Mecklenburgischen Kirche, unter diesen namentlich die Concordienformel, fallen lassen. Der Schritt ist ohne voraufgegangene öffentliche Prüfung erfolgt; aber das Bedürfniß einer solchen Prüfung ist dadurch nicht aufgehoben, daß der Entschluß bereits gefaßt ist, ein überdieß zu jeder Stunde widerruflicher Entschluß. Ich bin nicht Mitglied des hiesigen Missionsvereines, aber ein Mitglied unserer evangelisch-lutherischen Mecklenburgischen Landeskirche, und eben in dieser Eigenschaft glaube ich ein Recht zu haben, etwas, was diese Kirche so nahe angeht und so tief in ihre Angelegenheiten eingreift, vor die öffentliche Besprechung zu rufen, welche gewiß um so dringender nothwendig erscheinen muß, als wohl mit gutem Grunde anzunehmen steht, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern der Mecklenburgischen Missionsvereine zumal aus dem weltlichen Stande ohne eine hinlängliche innere Berechtigung an der Abstimmung Theil genommen hat. Ich halte eine öffentliche und möglichst vielseitige Erörterung der wichtigen Frage, über welche durch jene Abstimmung von den Mitgliedern der Missionsvereine unseres Landes für jetzt und die nächste Zukunft

entschieden worden ist, für etwas, was der Mission wie der Kirche nur heilsam sein kann, und hoffe nicht der einzige zu bleiben, welcher sich dieser öffentlichen Erörterung unterzieht. Nur wünsche ich, daß alle, welche an derselben Theil zu nehmen sich für berufen halten, stets auf dem Wege der Liebe und des Friedens wandeln mögen, welchen auch mein Bestreben sein wird nie und nirgends zu verlassen.

Eine Anzahl von Mitgliedern der Mecklenburgischen Landeskirche, zu einer Missionsgesellschaft verbunden, faßt den Entschluß, ihre in die Heidenwelt ausgehenden Boten von der Verbindlichkeit eines Theiles der symbolischen Bücher ihrer Kirche, nemlich der Apologie der Augsburgischen Confession, des großen Katechismus Luther's, der Schmalkaldischen Artikel und der Concordienformel freizusprechen. Dieselben können dabei nur von der Ansicht ausgehen, daß durch die beiden festgehaltenen Symbole, die Augsburgische Confession von 1530 und den kleinen Katechismus Luther's, der kirchliche Charakter ihrer Mission hinlänglich sichergestellt bleibe. Denn, wenn gleich Einzelne unter den Stimmenden sich befunden haben, welchen der Lehrbegriff der Lutherischen Kirche mißfällig ist: so kann man sich doch unmöglich zu der Annahme entschließen, daß es in dem Sinne des Ganzen, welchem sie angehören, der Missionsvereine selbst, liege, durch ihren in Beziehung auf das Missionswerk ausgesprochenen Verzicht auf die vollständigen Bekenntnißschriften sich von dem Bekenntnisse ihrer Kirche loszusagen. Vielmehr werden sie von der Ansicht ausgehen, daß dieses Bekenntniß durch die Beibehaltung der beiden Symbole, welche nebst dem großen Katechismus Luther's die ersten öffentlichen Bekenntnißschriften

der evangelisch-lutherischen Kirche sind, seinem Wesen nach conservirt werde. Was sollte man auch von demjenigen urtheilen, welcher außerhalb der Grenzen seiner Stadt oder seines Landes entweder selbst einen anderen Glauben verkündigte, oder, was ganz dasselbe ist, zu der Verkündigung eines anderen Glaubens behülflich wäre, als welchen er daheim bekennte? Darüber waltet demnach unter uns kein Zweifel ob, daß die Mission nur dasselbe Bekenntniß haben dürfe, welches die Kirche hat, aus deren Mitte sie hervorgeht, und nur aus diesem Grunde erklärt es sich, daß man auf dem Fundamente wenigstens eines Theiles der kirchlichen Symbole stehen bleiben will und sie nicht insgesammt als etwas Gleichgültiges, der Mission Fremdes aufgibt. Es steht also fest, daß jede Mission einen kirchlichen Charakter haben müsse, und ich brauche mich daher nicht auf die treffende Erörterung dieses Punktes zu berufen, welche der Herr Pastor Petri in Hannover in seiner Schrift „die Mission und die Kirche" gegeben hat. Die Mission, welche von Mitgliedern der Mecklenburgischen Landeskirche unternommen wird, muß daher den Charakter dieser Kirche an sich tragen, was immer nur so geschehen kann, daß sie das Bekenntniß derselben mit auf den Weg nimmt. Die Frage gestaltet sich demzufolge also: ob diejenigen Bekenntnißschriften, auf welche in Beziehung auf das Missionswerk von Seiten der Mecklenburgischen Missionsvereine verzichtet worden ist, nicht einen wesentlichen Theil des Gesammtglaubens und Gesammtbekenntnisses unserer Landeskirche bilden, dergestalt, daß jene Abtrennung mehrerer Glieder dem ganzen Leibe der Confession zum Schaden gereichet, und deßwegen die Mißbilligung der Kirche zu gewärtigen hat. Diese

Frage soll hier einer näheren Erörterung unterzogen werden. Jedoch werde ich bei derselben nur die Concordienformel ins Auge fassen, indem aus dem Urtheil, welches über ihre Beseitigung zu fällen ist, sich leicht wird ableiten lassen, wie man die Beseitigung der übrigen ausgeschlossenen Symbole aufzufassen habe. Zum Behufe einer genügenden Beantwortung der aufgestellten Frage ist dieselbe in zwei Theile zu zerlegen, und zuvörderst zu untersuchen, welche Stellung die Concordienformel als Bekenntniß unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche einnehme; an diese historische Grundlage wird sich alsdann in einem zweiten Abschnitt die Erwägung der Frage anreihen, ob die Mecklenburgische Mission, welche die Concordienformel aufgibt, den Charakter einer Mission der Mecklenburgischen Kirche an sich trage, wie sie es als eine von Mitgliedern dieser Kirche ausgehende Mission doch muß und will.

I.

Die Concordienformel in ihrem Verhältniß zu der Mecklenburgischen Kirche.

Die Kirche Mecklenburgs hat an der dogmatischen und symbolischen Entwickelung der evangelisch-lutherischen Gesammtkirche als eines ihrer treuesten und reinsten Organe Antheil genommen. Nach einander eignete sie sich alle öffentlichen Bekenntnißschriften der Lutherischen Kirche als den Ausdruck ihrer eigenen auf der geschichtlichen Grundlage sich immer klarer und bewußter gestaltenden Ueberzeugung an. Den Anfang des sich in ihrem Inneren sammelnden symbolischen Schatzes bilden die Katechismen Luther's und die Augsburgische Confession.

Die Vorrede der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung vom Jahre 1552 [1]) verkündigt die Uebereinstimmung von „Lutheri Katechismus und Confessio und der Confessio, die der Kayserlichen Majestät im Reichstag zu Augsburg, Anno 1530, überantwortet ist" mit der „einigen, ewigen und wahrhaftigen Lehre des Evangelii, die Gott gnädiglich durch seinen Sohn Jesus Christus geoffenbaret hat und die in der Propheten und Apostel Schrift gefasset ist." Auch macht diese Kirchenordnung für die Universität zu Rostock dieselben Symbole geltend (F. 126 a): „Es soll auch christliche Lehre in dieser Universität rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigten erhalten werden, wie droben oft gemeldet, wie sie in der Propheten und Apostel Schrift, und in Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekenntniß Lutheri und die Confessio, die zu Augsburg A. 1530 dem Kaiser überantwortet ist, und wie die Lehre durch Gottes Gnade itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent einen Artikel, oder mehr, anfechten und Spaltung machen wollte,

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit will ich die Meinung berichtigen, welche ich in Betreff der neuen Ausgabe dieser K. O. vom Jahre 1554 in meiner Kirchengesch. Mecklenburgs S. 127 ausgesprochen habe, als sei dieselbe nichts als ein ganz unveränderter Abdruck der K. O. vom Jahre 1552 und zwar nach der Ausgabe ohne Wappen. Ein bloßer Wiederabdruck der früheren ist die K. O. von 1554 nicht, indem sie sowohl in ihrem dogmatischen Theile einzelne Veränderungen erfahren, als auch im dritten Theile in dem Abschnitt „von Ehegelübden und verbotenen Graden der Ehe" einen ganz neuen Zuwachs erhalten hat. Vgl. M. U. L., unpartheyische Prüfung einiger das Meckl. Kirchen- und Patronatrecht betr. Stücke. Frankf. 1739. 4. S. 9.

soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sey" u. s. w. In dem unter dem Namen der Formula Concordiae prior bekannten, im J. 1563 zwischen den Patronen der Universität, den Herzogen zu Mecklenburg und dem Rath der Stadt Rostock, abgeschlossenen Vertrage wird es als Verpflichtung der Patrone ausgesprochen, „daß die Universität bei der wahren Erkenntniß und Bekenntniß des heiligen und allein seligmachenden göttlichen Wortes, inmaßen dasselbige zu Zeit dieser aufgerichteten christlichen Concordia und Vertrages in derselben aus prophetischer und apostolischer Schrift, den heiligen vier christlichen Symbolis und der Augsburgischen Confession allerseits gemäß, ohn einigen Streit, unverfälscht öffentlich ist gelehret und geführet worden, wider alle Rotten und Secten, so abgöttische und verführische Lehre ausbreiten, und sonsten wider männiglich von hochgedachten U. G. F. und H. und J. F. G. löblichen Nachkommen, auch vom Ehrsamen weisen Rath J. F. G. Stadt Rostock für und für nicht allein soll gelassen, sondern auch besten Vermögens, durch Verleihung des Allmächtigen Gnade und Güte soll geschützet, gehandhabet und gnädiglich und günstig erhalten werden."

Die Schmalkaldischen Artikel werden zuerst in den Statuten der theologischen Facultät vom J. 1564 genannt.[1]) Hier lautet die lex prima also: „Doctores

---

[1]) Diese Statuten finden sich abschriftlich nebst mehreren späteren Statuten der Facultät in einem Pergamentbande im Archive der Facultät, welcher die Aufschrift führt: Statuta Facultatis Theologicae. In die Abschrift der hier in Rede stehenden Statuten von 1564 hat sich ein Fehler in der Jahreszahl einge=

collegii facultatis theologicae in academia Rostochiensi explicabunt scripta prophetica et apostolica in ea sententia, quae expressa est in symbolis Apostolico, Niceno, Athanasiano, in confessione exhibita Carolo V. Imperatori Augustae a. 1530, in Schmalcaldicis articulis et libris divini illius Lutheri, omnium theologorum principis."

Ein allgemeineres Ansehen in Mecklenburg als Symbol unserer Landeskirche erlangten die Schmalkaldischen Artikel durch die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1570, welche auch zum ersten Male die Apologie der Augsburgischen Confession in der Reihe unserer symbolischen Bücher erwähnt. Es wird nemlich daselbst S. 9 als der Kirchenräthe (Consistorialräthe) Amt vorzüglich dieses angegeben, daß sie für sich und neben den Superintendenten darauf sehen sollten, daß die Pfarrer und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Wort gemäß einträchtig und gleichförmig predigen und lehren, deßwegen auch die heilige Schrift fleißig studiren, auf daß sie reine christliche Lehre dem Volke treulich vortragen, und sich aller Rotten, Secten, verdächtiger Bücher und Lehre, welche der wahren Augsburgischen Confession, derselbigen Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, auch der Mecklenburgischen Kirchenordnung widerwärtig, gänzlich enthalten.

Die Streitigkeiten, welche seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts in der Lutherischen Kirche entstanden waren, riefen das unter dem Namen der Concordien-

---

schlichen, indem für 1564 versehentlich geschrieben ist 1546. Nach Verbesserung dieses Fehlers lautet der Titel also: Statuta collegii facultatis th. in ac. Rost. decreta et scripta 1564 Rectore et Concilio Academiae jubente et approbante.

formel bekannte Schlußsymbol derselben hervor, welches bestimmt war, die echte Lutherische Lehre gegen alle Verirrungen und Verdrehungen sicherzustellen und sich zu den früheren Symbolen als eine authentische Interpretation verhält, welche mit Berücksichtigung der emporgekeimten Irrlehren die gegebene Lehre der Kirche in ihrem wahren Sinne entwickelt. An der Abfassung eines solchen Werkes mußte die Mecklenburgische Kirche einen um so größeren Antheil nehmen, je strenger und reiner sie stets die Lutherische Lehre gewahrt und gegen die mancherlei Anfechtungen behauptet hatte, durch welche dieselbe auch in ihrer Mitte bedrohet wurde. Sowohl einzelne Anhänger der Reformirten Abendmahlslehre, als auch Antinomisten, Synergisten und sonstige Feinde der reinen Lehre, welche in ihrem Inneren aufstanden, gaben ihr Gelegenheit, den Lutherischen Charakter ihres Dogma's immer schärfer auszuprägen. Dazu fehlte es nicht an Veranlassung für die Mecklenburgischen Theologen, der in den auswärtigen Kirchen vorhandenen dogmatischen Bewegung mit aufmerksamem Auge zu folgen und in amtlichen Bedenken urtheilend und rathend an derselben Theil zu nehmen. Statt vieler anderen Beispiele möge hier nur das eine Erwähnung finden, daß im J. 1560 das geistliche Ministerium zu Rostock auf Erfordern des Herzogs Johann Albrecht I. ein Gutachten über den synergistischen, antinomistischen, majoristischen und adiaphoristischen Streit verfaßte. Die Mecklenburgische Kirche erlebte in ihrem Inneren dieselben Schmerzen und Kämpfe, welche in der Lutherischen Gesammtkirche den Gedanken und Wunsch erzeugten, durch eine Eintrachtsformel die Stürme zu beschwichtigen, welche ihr Lehrgebäude gefährdeten, und sie war

durch ihre eigene innere Entwickelung darauf vorbereitet und hingewiesen, eine Mitarbeiterin an dem neuen herrlichen und lauteren Zeugniß zu werden, welches im Schoße jener Gesammtkirche allmählig zur Reife gedieh.

Der Mann, welcher in ihrem Namen die Mitarbeit an diesem Zeugnisse übernahm, war David Chytraeus, seiner Geburt nach ein Schwabe, aber durch die treue Wirksamkeit, mit welcher er unserer Kirche während eines halben Jahrhunderts angehörte, so sehr ein Mecklenburger, daß man ihn fast einen Kirchenvater der Mecklenburgischen Kirche nennen möchte. Nachdem die Angelegenheit mit großer Sorgfalt und Umsicht vorbereitet worden war, ging Chytraeus, im Auftrage seines Landesherrn, des Herzogs Ulrich, am 25. Mai 1576 nach Torgau und trat hier mit den zu gleichem Zwecke daselbst anwesenden Theologen Jacob Andreae, Martin Chemnitz, Andreas Musculus, Christoph Cornerus und einer Anzahl Sächsischer Theologen zur Abfassung jener dogmatischen Formel zusammen, welche unter dem Namen des Torgauischen Buches bekannt ist und die Grundlage der späteren Concordienformel bildet. Die nach seiner Rückkehr auf Befehl des Herzogs zu Rostock versammelten Mecklenburgischen Superintendenten gaben am 16. Oktober 1576 über das Torgauische Buch die Erklärung, daß zu ihrer sonderlichen und herzlichen Freude alle demselben einverleibten Artikel mit dem heiligen göttlichen Wort und des theueren Mannes Gottes D. Lutheri Schriften, so wie mit der in den Kirchen und Schulen Mecklenburgs bis dahin einträchtig und beständig geführten Lehre gänzlich übereinstimmen und ein rechtliches, redliches und aufrichtiges Lutherisches Bekenntniß seien, welches man so viele

Jahre her, sonderlich in den Artikeln von der Person und Majestät Christi, vom hl. Abendmahl, vom freien Willen, mit tiefem Seufzen und Thränen von denen, so auf D. Luther's Cathedra gesessen, begehret und doch niemals bisher habe erlangen können. Sie ließen sich demnach das ganze Bedenken (das Torgauische Buch), so viel die Erklärung der rechten Lehre und Verwerfung der Irrthümer und endliche Erörterung alles darin gemeldeten Religionsstreits belangt, durchaus in allen Artikeln unterthäniglich wohlgefallen, und wünschten von ganzem Herzen, daß es zu wahrhaftiger, beständiger christlicher Einigkeit der zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Kirchen nützlich und seliglich dienen möge. Nur in Bezug auf die Form machen sie am Schlusse ihres Erachtens einige unbedeutende Ausstellungen, indem sie an mehreren Stellen eine kürzere oder deutlichere, keinem Mißverständnisse ausgesetzte Fassung wünschen.[1]) Im Frühling des folgenden Jahres ward die Zusammenkunft der Theologen zu Kloster Bergen bei Magdeburg gehalten, auf welcher das Torgauische Buch überarbeitet ward und nun als Bergische Formel diejenige Gestalt erhielt, in welcher es später als Eintrachtsformel angenommen und im Jahre 1580 publicirt ward. Auch an dieser neuen Berathung nahm Chytraeus, wiewohl nicht sogleich von Anfang, Antheil. Die darauf nach Güstrow zusammenberufenen Mecklenburgischen Superintendenten billigten und unterschrieben am 12. November 1577 die ihnen vorgelegte Bergische Formel, und theils noch in diesem, theils im Anfange des folgenden Jahres

[1]) Vgl. Schütz, vita Chytraei II, 412 ff. Appendix S. 48. Schröder, Evangel. Mecklenburg III, 280.

gaben alle Mecklenburgischen Prediger, mit Inbegriff einiger Schulrectoren 466 an der Zahl, durch ihre Namensunterschrift ihre Zustimmung. Nur der Superintendent des Mecklenburgischen Kreises zu Wismar, Basilius Michaelis, welcher sich auch von den erwähnten Superintendentenversammlungen ausgeschlossen hatte, und zwei Pastoren daselbst, so wie auch zwei Rostocker Pastoren verweigerten die Unterschrift und Anerkennung der Formel, aber nicht im Sinne einer laxen und vermittelnden Richtung, sondern in hyperlutherischer Uebertreibung und Ueberspannung des Gegensatzes: so daß die ganze Mecklenburgische Kirche wie Ein Mann dastand, um für die reine Lutherische Lehre öffentlich Zeugniß zu geben.[1]) Herzog Ulrich ließ sich, bevor er unterschrieb, von der theologischen Facultät zu Rostock ein Erachten ausstellen, welches mit Vorbehalt einiger weniger Erinnerungen, welche bei der Publication in der Vorrede zum Concordienbuche befriedigend erledigt wurden, durchaus zurathend ausfiel und so ward denn die Unterschrift auch sowohl von Herzog Ulrich als von der Vormundschaft der minorennen Söhne Johann Albrecht's, der Herzoge Johann und Sigismund August, geleistet. Dadurch erhielt die Concordienformel als kirchliches Symbol der Mecklenburgischen Landeskirche ihre vollständige

---

1) Die 9 Pfarrer des damals noch nicht unter Mecklenburgischer Landeshoheit stehenden und nur zufällig von einem Fürsten des Mecklenburgischen Hauses, dem Herzog Christoph, administrirten Stiftes, nachmaligen Fürstenthums, Ratzeburg, wurden anfangs in ihrer isolirten Stellung mit der Vorlage der Concordienformel übergangen, da es ihnen an einem kirchlichen Oberhaupte fehlte, welches sich dieser Angelegenheit hätte annehmen können. Doch ward die Formel später eingeführt. Vgl. Masch, Gesch. des Bisthums Ratzeburg S. 534. 677.

Anerkennung, und mit ihr zugleich auch diejenigen symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche, welchen es bis dahin noch an einer kirchenrechtlichen Sanction gefehlt hatte.

Seitdem bildet die Concordienformel das feste symbolische Fundament unserer Kirche und kann aus derselben nicht herausgestoßen werden, ohne sie in ihrem tiefsten Inneren zu verletzen. Auf sie ist die ganze Revidirte Kirchenordnung vom J. 1602 gebauet, und so wie auf diese, in unveränderter Auflage 1650 aufs Neue herausgegebene Kirchenordnung alle Geistliche des Landes verpflichtet werden, so sind sie eben dadurch auch auf die Lehre der Concordienformel verpflichtet. Da bei Einigen über diesen Punkt noch Zweifel obzuwalten scheinen, so ist es nicht überflüssig, hier noch mit einigen Worten auf die Beweise aufmerksam zu machen, welche dafür in der Kirchenordnung selbst enthalten sind.

In dem Publicationspatent vom 5. März 1603 wird der Zweck der Revision in diesen Worten angegeben: „Nachdem Wir — — unsere — — Kirchenordnung — — zur Beförderung und Fortpflanzung rechter, reiner und gesunder Lehre, wie die aus prophetischer und apostolischer Schrift in der Augsburgischen Confession und Concordienbuch verfaßt und begriffen, von Neuem revidiren, vermehren, verbessern und in etlichen fürnehmen und streitigen Artikeln unseres christlichen Glaubens erläutern und deutlicher ausführen lassen, und solches auch zu dem Ende, damit für aller Welt kund und offenbar sey, daß Wir Uns sammt unseren Kirchen und getreuen Unterthanen je und allewege zu der wahren, unverfälschten Religion Augsburgischer Confession erkannt und bekannt, und nochmals dazu erkennen und bekennen,

und dagegen von aller anderen irrigen und verführerischen Lehre und secterei uns absondern" u. s. w.

Wie sehr die Absicht der Kirchenordnung auf eine Verbannung aller derjenigen Lehren hinausging, welche in der Concordienformel ihr Gericht empfangen hatten, lehren ferner folgende Worte der Vorrede S. 3 f.: „Dazu auch diese 50 Jahre von vielen hochwichtigen Artikeln christlicher Lehre ganz ärgerliche und gefährliche Uneinigkeit und Religionsstreit in vielen Landen erwachsen sind: nicht allein vom hl. Abendmahl, von der Taufe, von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Rechtfertigung des Glaubens und Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, vom Unterschied des Gesetzes und Evangelii, sondern auch von den hohen heimlichen schweren Artikeln, von Gottes ewiger Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit und Erbe des ewigen Lebens, von der Person und Gegenwärtigkeit Jesu Christi bei seiner heiligen Kirchen und Sakramenten, von Vereinigung und Mittheilung der Eigenschaften der göttlichen und menschlichen Natur in Christo ꝛc. allerlei neue verworrene und gefährliche Disputationes in öffentlichen Schriften zum Theil von Neuem erregt, zum Theil auf das Aeußerste geschärfet: welche wir von unserer Lande Kirchen und Schulen, soviel immer christlich und möglich, abzuwenden, und die wahrhaftige reine Lehre von diesen Artikeln in christlicher Einfalt und Einigkeit, schlecht und recht nach Gottes Wort zu erhalten und auf unsere Nachkommen fortzupflanzen ernstlich begehren: Als haben wir darauf unseren Superintendenten und Theologen und anderen dazu verordneten christlichen Männern gnädiglich befohlen, sonderlich die Summa der Lehre von allen Artikeln unseres christlichen Glaubens, wie

dieselbige bald von Anfang — — in unserer Lande Kirchen und Schulen von verständigen Predigern Inhalts der göttlichen Schrift geführet, wiederum durchzusehen" u. s. w.

Damit ist noch folgender Satz auf S. 5 zu vergleichen: „Wie Wir denn für unsere Person vermittelst göttlicher Gnaden bei der erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit, wie dieselbige aus Gottes Wort in unserer Kirchen gemeinen Augsburgischen Confession und derselben Wiederholung im christlichen Concordienbuch (welches wir auch neben anderen hochlöblichen Chur- und Fürsten mit Hand und Herzen unterschrieben), auch in D. Lutheri Schriften und Catechismo, und in diesem Buch einverleibten Erklärung aller Artikel der christlichen Lehre erzählet und bekannt wird, Gott dem Herrn zu Ehren und unseren lieben getreuen Unterthanen zu ewiger und zeitlicher Wohlfahrt beständiglich zu bleiben entschlossen und alle irrige Sekten, so dem göttlichen Wort und Augsburgischen Confession, und dieser unserer Kirchenlehre zuwider, gänzlich zu fliehen und in unseren Fürstenthumen und Landen keinesweges zu dulden gemeinet sein."

In dem ersten Theile der Kirchenordnung, welcher von der Lehre handelt, haben zwar die einzelnen Artikel der früheren Kirchenordnung keine sehr wesentliche Veränderung erlitten, nur daß sie durch zwei neue Artikel (vom Gebet, und von der Auferstehung der Todten, Unsterblichkeit der Seelen, jüngstem Gericht und ewigem Leben) vermehrt worden sind. Dafür aber ist ein besonderer doctrineller Anhang hinzugefügt worden, welcher die Lehren vom hl. Abendmahl, von der Taufe, von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Recht-

fertigung des Glaubens und Nothwendigkeit der guten Werke, von der Person Christi, der communicatio idiomatum, von Gottes ewiger Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit u. s. w., meistens mit den Worten der Concordienformel und mit durchgängiger polemischer Berücksichtigung der Reformirten und der innerhalb der Lutherischen Kirche selbst emporgekeimten falschen Lehre, ziemlich ausführlich darstellt. Dieser Anhang führt die Ueberschrift: „Appendix oder Beischrift, darin etliche Lehrstücke, so zum Theil in dem Examine bisher gemangelt, zum Theil wegen eingefallener Streite, ausführlicher erkläret müssen werden, verfasset seyn", und sein Zweck wird mit folgenden Worten (F. 82 a) angegeben: „Bis hieher seyn die Lehrstücke, wie sie in der ersten unserer Kirchenordnung im Examine gesetzt und erkläret worden, wiederholet und behalten, jedoch auch an etlichen und wenigen Orten nothwendig und besser erkläret. Und obwohl unsere Superintendenten und Theologen dieselbigen an sich recht und christlich und mit der Richtschnur des heiligen göttlichen Worts einstimmig befunden, dieweil aber etliche Lehrstücke noch darin mangeln oder wegen eingefallener Streite in diesen nächsten 50 Jahren ausführlicher erkläret müssen werden, als vom hl. Abendmahl u. s. w.: so ist für nothwendig geachtet, diesen Appendicem oder Beischrift auch zu verfassen und an das vorige Examen von der Lehre zu fügen, wonach sich auch die Superintendenten, Theologen, Pastores und Prediger in unserer Lande Kirchen und Schulen zu richten haben mögen, wie auch in der gemeinen Vorrede von uns vermeldet ist worden." Sofort wird ein Beispiel beigebracht, wie in der Lehre vom hl. Abendmahl die Worte der früheren Kirchen=

ordnung von den Calvinisten zu ihren Gunsten interpretirt seien und durch eine bestimmte Erklärung ferneren Versuchen dieser Art vorgebeugt. Am Schlusse der Appendix werden die Superintendenten und Pastoren zum Behuf weiterer Belehrung auf das Concordienbuch verwiesen: „Dieweil aber von diesem Artikel der ewigen göttlichen Gnadenwahl der Kinder Gottes und Verwerfung der Gottlosen, wie auch von anderen hohen Artikeln als von der Person und Vereinigung beider Naturen und Mittheilung der Eigenschaften in Christo, Item vom Unterschiede des Gesetzes und Evangelii, von der eigentlichen Definition und Beschreibung des Evangelii, vom dritten Gebrauch des Gesetzes, von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott, und anderen ausführliche und christliche Erklärung im christlichen Concordienbuche fürhanden sind, wollen wir an diesem Ort nicht von mehren Lehrpunkten zu erinnern fürnehmen, sondern vermahnen unsere Superintendenten und Pastoren, daß sie daraus weitere Erklärung nehmen, wie denn sonderlich in den Kirchen, da die Superintendenten ihren Sitz haben, Exemplaria des christlichen Concordienbuchs und in anderen Städten allezeit fürhanden seyn sollen." (Rev. K. O. F. 119 b f.). Es wird hieraus hinlänglich klar, daß, wenn der zu ordinirende Geistliche zu geloben hat (K. O. F. 125 a), in der „reinen christlichen Lehre" beständig bleiben zu wollen, diese reine christliche Lehre keine andere als die der Lutherischen Kirche, wie sie in den sämmtlichen Symbolen derselben, also mit Einschluß der Concordienformel, und in der mit der Concordienformel innigst harmonirenden Mecklenburgischen Kirchenordnung vorliegt. Da die spätere Ausgabe der Revidirten Kirchenordnung

von 1650 nur ein buchstäblicher Wiederdruck der ersten Ausgabe von 1602 ist, so hat dieselbe auch in diesem Punkte keine Veränderung zur Folge gehabt. Vielmehr schärft das voranstehende Patent des Herzogs Adolph Friedrich I. von Neuem die strengste Befolgung sowohl in den Ceremonien als in der Lehre ein, wie sich aus folgenden Worten des Patents ergibt (S. 5): „Befehlen darauf allen Unseren Unserer Universität zu Rostock Professoren, Superintendenten, Pfarrherren, Predigern, Diakonen und anderen Kirchen- und Schuldienern, auch Unseren Amptleuten, Bürgermeistern, Gerichten, Vögten und Rathsverwandten in den Städten und in Gemein allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, daß sie sothane revidirte und abermal durch neuen Druck publicirte Kirchenordnung ihnen höchstes Fleißes recommandiret und anbefohlen seyn lassen, und sonderlich den Pastoren und Kirchendienern, daß sie dieser Unserer Ordnung, soviel einen Jeden belangen thut, fleißig in Acht nehmen und derselben treulich nachkommen, *keine Veränderung noch Neuerung, sowohl in den Ceremonien als in der Lehre selbst einführen*, sondern einträchtig und gleichförmig dieser Verordnung gemäß verfahren und dem in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachkommen sollen. Es sollen auch sonderlich Unsere Superintendenten in allen Visitationibus und sonsten darauf fleißige Aufsicht haben, daß allen eingerissenen Neuerungen gewehret, Friede, Eintracht und Einigkeit in allen Stücken dieser Unserer Kirchenordnung gemäß gehalten, und also bei guter christlicher Gleichförmigkeit in allen Dingen Gottes Ehre und der Menschen Seligkeit gesucht und befördert werde. Dazu denn Gott der Vater durch Jesum Christum in

Kraft des heiligen Geistes Uns selbst und männiglich regieren, stärken und gnädiglich verhelfen wolle. Amen."

Endlich ist hier noch die Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchenordnung vom J. 1708 zu berücksichtigen, welche zwar unter den übrigen Kirchengesetzen einen etwas apokryphischen Charakter hat, insofern sie ohne ständische Mitwirkung abgefaßt ward und daher niemals vollständig durchsetzen konnte, was sie, wie schon ihr Titel lehrt, verlangt, daß ihr „im ganzen Lande Mecklenburg stricte nachgelebet werde", indessen doch wenigstens als Zeugniß, daß der doctrinelle Geist der früheren Kirchenordnung in ungeschwächter Kraft und Reinheit fortlebte, von Wichtigkeit ist. Zum Beweise dafür, daß sie den strenglutherischen Geist der Lehre in der Mecklenburgischen Kirche zu erhalten strebte, möge hier der Anfang des ersten Abschnittes, welcher von der Lehre und Katechismus-Uebung handelt, eine Stelle finden:

„Und wie Wir solchem nach zuvörderst herzlich wünschen, daß alle und jede, so von Gott uns anvertrauet sind, mit Uns in der wahren evangelischen Glaubenslehre bis an ihr seliges Ende beständig stehen mögen: so wollen und befehlen Wir hienächst insonderheit gnädigst, daß nicht allein Unsere gesammte Universität zu Rostock und besonders Unsere theologische Facultät daselbst bei der bis hieher in Unseren Landen fest behaltenen Reinigkeit der evangelischen Lehre fernerhin aufrichtiglich beharre, und dieselbe auf die akademische Jugend immer weiter mit Fleiß und Treue fortzupflanzen suche; sondern auch alle Unsere Superintendenten die Conformität in der heilsamen Lehre Christi mit gedach-

ter Unserer theologischen Facultät zu Rostock in einer festen Einigkeit, wie bishero geschehen, beständiglich unterhalten; damit der bis annoch jetzt theuer behaltene Schatz der reinen Lehre ferner beobachtet und alles, was die auf Gott sehende Einigkeit trennen kann, zu Unseres ganzen Landes zeitlichem und ewigem Heil je mehr je besser verhütet werde. Gestaltsam Wir denn zu eben solchem Zweck auch Unsere Ehren-Präpositos und Pastores, wie auch Rectores und übrige Schul-Bediente mit Fürst-Väterlicher Sorgfalt befehligen und dahin ermahnen, daß sie gleichfalls, jeder nach seinem Maß und Vermögen, ob dem einigen Worte des Lebens und der Gottlob! in Unseren Mecklenburgischen Landen bis hieher erhaltenen reinen evangelischen Lehre mit einander treulich halten sollen, zu welchem Ende Wir denn ihnen allen sammt und sonders vor allen zwar das reine Wort Gottes, wie solches in den Schriften Alten und Neuen Testamentes verfasset ist, zur einigen wahren Regel und Richtschnur christlichen Glaubens und Lebens, und nächstdem die daraus genommenen symbolischen Bücher Unserer Kirchen, nemlich die unveränderte und Kaiser Karl dem Fünften im J. 1530 übergebene Augsburgische Glaubens-Bekenntniß und deren Apologie, auch Schmalkaldische Artikel, beiderlei Katechismum Lutheri und die also genannte Formulam Concordiae, wie Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung zu ihren Zeiten gethan, annoch vors Herz und Auge legen, und alle mit einander ermahnen, nebst dem in Unserer Mecklenburgischen Kirchenordnung enthaltenen Auszug der Lehre vorgedachte symbolische Bücher mit gebührendem Fleiße zu lesen, darin mit Ernst zu studiren und nach deren wahrem

und unverfälschtem Sinn die Unterweisung der ihnen anvertraueten Seelen wohl einzurichten. Gebieten auch hieneben ernstlich, daß in Unserer Universität, Kirchen und Schulen wie alle Genossen der älteren groben Ketzereien und Irrthümer, also auch die insonderheit, so mit denen heutiges Tages an vielen Orten immer mehr um sich fressenden syncretistischen, indifferentistischen und pietistischen, auch enthusiastischen, chiliastischen, terministischen und anderen fanatischen Lehren beflecket seyn, um so viel mehr mit allem Ernst und Eifer vermieden werden sollen, als Gott bis dahero Unseren Landen die Gnade gethan, solcherlei Rotten und Spaltungen, als daraus anderwärts vielfältig entstanden sind, von denselben abzuwenden."

Nachdem es durch die angeführten Belege hinlänglich festgestellt worden ist, daß die Concordienformel einen wesentlichen, durch die Mecklenburgischen Kirchengesetze vollständig sanctionirten und für jeden Geistlichen verbindlichen Theil der symbolischen Bücher der Mecklenburgischen Kirche bildet, welches letztere zum Ueberfluß auch noch durch die Erwähnung der Concordienformel in allen Vocationen bewiesen wird, kann nun zur Beantwortung der Frage geschritten werden, ob eine Mission, welche die Concordienformel ignorirt und als Ausdruck ihres Bekenntnisses lediglich die Augsburgische Confession von 1530 und den kleinen Katechismus Luther's gelten lassen will, als eine Mission unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche angesehen werden könne, wie sie es müßte, falls sie durch die Aufrechthaltung der beiden mehrfach genannten Symbole wirklich die ihr vorschwebende Absicht erreicht und ihren kirchlichen Charakter gerettet hätte.

II.

Die Mecklenburgische Mission ohne die Concordienformel.

Es ist schon bemerkt worden, daß die Mecklenburgischen Missionsvereine, indem sie überhaupt die Norddeutsche Missionsgesellschaft auf kirchliche Symbole gestellt wissen wollten und von Gleichgesinnten unterstützt die Anerkennung wenigstens von zwei Symbolen der Lutherischen Kirche durchgesetzt haben, dabei nur von der richtigen Ansicht geleitet sein können, daß die Mission, obgleich das Werk freier Vereinigung christlicher Brüder, doch eines kirchlichen Ausgangs- und Haltpunktes bedürfe. Es handelt sich daher nur darum, ob dieser nothwendige kirchliche Ausgangs- und Haltpunkt in dem, was die Norddeutsche Missionsgesellschaft als ihre symbolische Grundlage darbietet, so genügend gegeben sei, daß die Mecklenburgische Kirche in der von solcher Grundlage ausgehenden Mission sich ihrem Wesen nach repräsentirt finden könne.

Diese Frage kann ich nicht anders als mit einem festen Nein beantworten, und zaudere nicht es zu thun, obgleich ich weiß, daß dieses Nein in der Kirche meines Vaterlandes, nach der gegenwärtigen Richtung ihrer Mitglieder, sich nur einen schwachen Wiederhall versprechen darf.

Der einzige, aber auch vollkommen zureichende Grund für dieses Nein ist dieser, daß ich in der Weglassung der Concordienformel eine Schmälerung unseres kirchlichen Bekenntnisses sehen muß, welche unsere Landeskirche nur mit Schmerz von einer so ansehnlichen Menge ihrer Mitglieder aus beiden Ständen durch einen öf-

fentlichen und gemeinsamen Entschluß vollbracht sehen kann, und welche dieser ihrer Kirche gegenüber so wenig zu leugnen als zu rechtfertigen die Theilnehmer an derselben im Stande sind.

Man beruft sich, um den Verzicht auf die Concordienformel zu rechtfertigen, darauf, daß doch diese sowohl in mehreren Lutherischen Kirchen Deutschlands theils nicht anerkannt, theils wieder abgeschafft worden sei, als auch in den Nordischen Reichen des Lutherthums, in Skandinavien, niemals Eingang gefunden habe, so daß also sehr wohl ein echtes Lutherisches Bekenntniß bestehen könne, ohne daß dasselbe auf der symbolischen Basis der Concordienformel zu stehen brauche. Schwerlich wird es auch wohl Jemand unternehmen, der ungeänderten Augsburgischen Confession und dem kleinen Katechismus Luther's den Charakter eines Lutherischen Bekenntnisses, und einer Kirche, welche nur der ersteren symbolische Auktorität zuerkannt hat, den Charakter einer Lutherischen Kirche abzusprechen, und man muß sich nur wundern, daß unter denjenigen, welche dieses einsehen, die Hoffnung leben kann, daß ein echter Reformirter, so lange er dieß ist, in der ungeänderten Augsburgischen Confession den entsprechenden Ausdruck seines Bekenntnisses finden werde. Aber daraus, daß einzelne Lutherische Kirchen, ohne dadurch ihres Lutherischen Charakters verlustig zu gehen, der Concordienformel die Aufnahme unter ihre Symbole verweigerten, folgt doch keinesweges, daß die Concordienformel in den Kirchen, wo sie als symbolisches Buch aufgenommen ist, ein so überflüssiges Buch sei, daß ich mich desselben für gewisse Zwecke entschlagen könnte, ohne dadurch von dem Bekenntniß meiner Kirche ab-

zuweichen. In denjenigen Deutschen Lutherischen Kirchen, wo das Buch keine Aufnahme fand oder wieder ausgestoßen ward, war es doch nicht etwa der Lutherische Geist, welcher ihm den Eintritt versagte oder wiederaufkündigte. Was aber die Skandinavischen Kirchen betrifft, so ist von denselben zuvörderst diejenige, welche am Kräftigsten und Herrlichsten unter ihnen blühet, die Schwedische, von der allgemeinen Negation auszunehmen, da diese Kirche im J. 1663 die Concordienformel sich aneignete[1]), nachdem sie, ebenfalls erst spät, im J. 1593, die Augsburgische Confession zu der ihrigen gemacht hatte. Hinsichtlich der übrigen erklärt sich aber die Nichtannahme, abgesehen von anderweitigen Ursachen, hinlänglich daraus, daß im Norden die geschichtlichen Bedingungen und Erfahrungen fehlten oder doch weniger bedeutend hervortraten, welche unter den Deutschen Lutheranern die Concordienformel hervorriefen und ihre Aufnahme unter die symbolischen Bücher bewirkten. Daher zeigt die Nichtanerkennung der Concordienformel von Seiten einer Lutherischen Kirche entweder dieses an, daß das Lutherische Bekenntniß in seiner freien und reinen Entwickelung durch störende Einflüsse irgend welcher Art unterbrochen worden sei, oder daß jener Kirche die Verirrungen und Versuchungen fern blieben, welche man in Deutschland mit der Concordienformel abwehrte; während diese Formel da, wo sie angenommen ist, sowohl ein Zeugniß vergangener Kämpfe als ein Beweis der über den Irrthum siegreichen und dadurch zu reicherer Entfaltung gediehenen Wahrheit ist.

Wenn daher gleich für andere Kirchen die Gültig-

---

[1]) Hase, Kirchengesch. 4. A. S. 404.

keit der Augsburgischen Confession als symbolischen Buches für ein ausreichendes Merkmal ihres Lutherischen Charakters gehalten werden muß, so verhält es sich nicht eben so mit einer Kirche, welche der Augsburgischen Confession die Concordienformel als symbolisches Buch hinzugefügt hat. Für diese liegt das Lutherische Bekenntniß nicht mehr allein in der ersteren, sondern zugleich in der letzteren. Beide sind in ihr mit einander und eben so mit allen übrigen symbolischen Büchern zu einem einigen und untrennbaren Ganzen verbunden, aus welchem man kein einzelnes Glied herausnehmen kann, ohne den ganzen Organismus zu verletzen. Die Concordienformel ist keine bloße Umschreibung der Augsburgischen Confession. Wäre sie nichts weiter, was könnte die Norddeutsche Missionsgesellschaft hindern, die Concordienformel der Augsburgischen Confession beizugesellen. Vielmehr ist die erstere eine bestimmte Ausbildung und Entwickelung des in der letzteren niedergelegten Bekenntnisses, mannichfachem Irrthum, welcher auf dem breiten Boden der Augsburgischen Confession ein wenn gleich unrechtmäßiges Unterkommen suchte, mit dem hellen Scheine der Wahrheit gegenübertretend. Die Concordienformel schützt die Augsburgische Confession vor falscher Auslegung, indem sie die Lehre derselben intensiv und extensiv entwickelt und nicht bloß die Verirrungen nach der Reformirten Seite hin z. B. in der Lehre vom hl. Abendmahl, von der Person Christi und von der Gnadenwahl, sondern auch eine entgegengesetzte ultralutherische Richtung, den Flacianismus, einen extremen Antisynergismus u. s. w. in den Abschnitten von der Erbsünde und von guten Werken aus der Lutherischen Kirche verweist. Die Bedeutung der Con-

cordienformel für uns beruhet daher nicht darin, daß sie etwas enthielte, was nicht auch schon in der Augsburgischen Confession dem Keime nach vorläge; sondern das vielmehr bildet ihren Werth für uns, daß sie die verschlossene Wahrheit aufschließt, das Verborgene an den Tag stellt, das Schlummernde aufweckt und das Stumme zu Wort bringt. Seitdem die Concordienformel von unserer Landeskirche zu ihrem Bekenntnisse gemacht worden ist, ist sie das Auge, mit welchem wir auf das Augsburgische Bekenntniß blicken, erkennen wir kein anderes Dogma als mit diesem Bekenntniß verträglich an, als was zugleich in der Concordienformel seine Bestätigung findet, und geben die Auslegung und Benutzung jenes Bekenntnisses nicht mehr allem dem in der Concordienformel verurtheilten Irrthum Preis, welcher ohne dieselbe in der Augsburgischen Confession immer wieder seine Beschönigung zu suchen sich unterfangen kann. Beide, die Augsburgische Confession und die Concordienformel, sind für uns eins und leiden keine Theilung, und es heißt das Unbestimmte an die Stelle des Bestimmten, das Unentwickelte an die Stelle des Entwickelten, das unerfahrene Kind an die Stelle des der Gefahren kundigen Mannes stellen, es heißt einen Segen von sich werfen, den man hat und nicht gewiß ist von Neuem zu erringen, wenn man, sei es auch nur für einen gewissen Kreis der Thätigkeit, die Concordienformel fahren läßt, und an der Augsburgischen Confession allein ein Genüge findet. Mag die Verkündigung des Evangeliums innerhalb oder außerhalb der räumlichen Grenzen einer Kirche geschehen: wo eine Kirche das ganze Bekenntniß hat, da wird sie den nicht für ihren Diener und Boten im wahren und

eigentlichen Sinne des Wortes gelten lassen können, welcher statt des ganzen nur das halbe Bekenntniß, statt des bestimmten nur das unbestimmte mitbringt. Und wäre die Kirche Mecklenburgs auf der Welt die einzige, welche ihre heimischen Diener auf die Concordienformel verpflichtete: sie würde selbst in diesem Falle eine Mission, welche ohne dieses Bekenntniß ausginge, nicht für die ihrige anerkennen. Denn so nothwendig gehört für sie die Concordienformel zu der Augsburgischen Confession, wie für die gesammte Lutherische Kirche diese zu den drei ältesten Symbolis, für die gesammte christliche Kirche das Neue zum Alten Testament gehört.

Wo wäre auch die Grenze jenes willkürlichen Auszuges aus der besonderen in die allgemeine Kirche, das Ziel jener Verallgemeinerung der eigenthümlichen confessionellen Grundlagen? So gut als wir den Posten bei der Concordienformel, an welchen unsere Landeskirche uns gestellt hat, verlassen und uns auf die Basis der Augsburgischen Confession zurückziehen, können wir auch noch einen oder mehrere Schritte weiter gehen und z. B. die Augsburgische Confession aufgebend, mit welcher ein echter Reformirter sich nimmermehr wahrhaft einig erklären wird, uns etwa auf der Grundlage des apostolischen Symbolums zum Missionswerk verbinden, oder endlich, damit jede Scheidewand falle und auch die Baptisten und die Quäker herzutreten können, alle Symbole von uns weisen und an der heiligen Schrift allein uns genügen lassen. Was brauchen wir des Symboles noch in jener freien unsichtbaren Kirche, von welcher unsere Zeit so erfüllt ist? Auf dem apostolischen Grunde stehen alle Kirchen und käme es nur darauf an, dieser Einheit im Allgemeinen einen Aus-

druck zu geben, so würde ein trennendes Bekenntniß nach dem anderen dahin fallen müssen. Die Symbole trennen, die Schrift einigt. Aber dennoch wäre, was wir auf solchem Wege erreichen würden, nur der kirchliche Bettelstab, mit welchem wir dann in die Welt ausziehen würden, um uns das als Almosen zurückzuerbetteln, was wir als uns anvertraueten Besitz verschwendet haben. Jede Kirche, jede Landeskirche besitzt in ihrem Bekenntniß einen bald größeren, bald geringeren Schatz, welchen sie zu wahren, zu pflegen und zu mehren hat, und nur dadurch, daß sie diesem ihrem besonderen Bekenntnisse getreu bleibt, kann sie das Werkzeug für große Thaten im Reiche Gottes werden. Hüten wir uns den Rückzug von unserer geschichtlichen Basis einmal anzutreten. Denn wir sind alsdann nicht mehr sicher, ob wir auch irgendwo wieder einen Halt finden werden. Die Juden und Griechen der heutigen Zeit werden sich beeilen, uns nachzusetzen auf unserer Flucht, und jene wo möglich auf die Linien des Alten Testaments, diese auch noch von dort hinweg auf die bloße Philosophie uns zurückzuwerfen suchen. Das Neue Testament ist eine Explication des Alten: werden wir aber darum jemals das Neue Preis geben und uns auf der Grundlage bloß des Alten Testaments auch mit solchen verbrüdern, welche in dem Neuen Testament keine Explication des Alten finden und das letztere daher anders verstehen als wir?

Ich stehe mit diesem meinem Bedenken der Absicht sehr fern, alle Verbrüderung zu gemeinschaftlichem Wirken mit solchen Christen, welche das Bekenntniß unserer Landeskirche nicht seinem ganzen Umfange und Inhalte nach mitbekennen, als ein sündliches und verwerfliches

zu bezeichnen, so wenig als es mir einfällt, diejenigen nicht als Angehörige unserer Landeskirche zu betrachten, welche nicht in allen Stücken mit der symbolischen Lehre derselben übereinstimmen. Ich lebe vielmehr der Ueberzeugung, daß auch solche, welche der Landeskirche nicht ihr ganzes Herz geschenkt haben, Söhne und Glieder derselben sind. Es gibt in jeder Kirche und so auch in der unsrigen mancherlei Richtungen und Weisen, welche nur einen Theil der Wahrheit repräsentiren, deren Ganzes das Bekenntniß der Kirche darstellt. Aber die Kirche verwirft sie darum nicht, sondern sie sucht, mit Bitten und Beten, in Liebe und Geduld, aus ihrem halben Eigenthum ein ganzes zu machen und den Funken der Wahrheit zu der Flamme der Wahrheit anzufachen, welcher den jenen einseitigen Richtungen anhaftenden Irrthum verbrennt. Und so wie sie keinen der Irrenden verstößt, sondern alle herauf rufet und ziehet zu der Höhe der Wahrheit, auf welcher sie selber steht, so erkennet sie sich auch einig mit den christlichen Glaubensweisen aller Confessionen und Nationen, weil in keiner Gemeinschaft, so weit das Königreich Christi seine Grenzen ausdehnt, die Wahrheit völlig im Irrthum untergegangen ist. Daher kann unsere Landeskirche auch an solchen christlichen Werken ihre Freude haben, welche von einem minder reinen und vollkommenen christlichen Bekenntnisse ausgehen, als sie selbst es durch Gottes Gnade besitzt, und sie wird mit Wohlgefallen auf alle blicken, welche im Glauben an ihren Erlöser das Licht des Evangeliums in die Finsterniß tragen, wenn auch die Weise, Christum zu predigen, nicht die ihrige ist. Selbst die Römischen Missionen, welche uns selbst einst den Namen Christi gebracht haben, sind nicht ausgeschlossen von dem freudigen Antheil, welchen die Kirche an jeder Erweiterung ihres Reiches nimmt. Darum bin ich weit entfernt, den Mitgliedern der Mecklenburgischen Kirche ihren Anschluß an die Norddeutsche Missionsgesellschaft unter der Bedingung des Verzichtes auf die Concordienformel als einen absoluten Abfall von ihrer Landeskirche auszulegen. Sie verlassen damit ihre Kirche so wenig, als



diese sie verläßt. Vielmehr ist meine Ansicht diese, daß sie damit ihrer kirchlichen Pflicht nicht in ihrem ganzen Umfange genügen, indem dazu das Halten an dem ganzen Bekenntniß nothwendig sein würde. Wollen sie daher auch in Zukunft um den Preis der Concordienformel ihre Gemeinschaft mit einer Missionsgesellschaft fortsetzen, welche diesen Preis verlangt, so werde ich nicht aufhören, ihr Christenthum zu ehren, wenn ich gleich nicht im Stande bin, in ihrem Werke diejenige Anhänglichkeit an das Bekenntniß ihrer Landeskirche zu finden, welche diese von ihnen fordert und sie ihr zu leisten schuldig sind. Sollte aber Gott es fügen, daß die hier ausgeführte Ansicht, welche ich den Mitgliedern der Mecklenburgischen Missionsvereine zur Prüfung vorlege, einmal in weiteren Kreisen Eingang gewönne und eine Trennung dieser Vereine von der Norddeutschen Missionsgesellschaft als nothwendig erscheinen ließe: so habe ich zu dieser letzteren das gute Vertrauen, daß sie nicht, wie einige fürchten, in dem Gewissens halber erfolgenden Rücktritt eine Handlung der Undankbarkeit erblicken und überhaupt ihren Mecklenburgischen Mitgliedern eine außerhalb der Sache liegende Rücksicht so wenig zumuthen werde, als diese im Stande sein würden, sich einer solchen Zumuthung zu unterwerfen.

Wie es aber auch kommen möge: darin wenigstens wollen wir einig sein und bleiben, daß wir vor der Einmischung menschlicher Leidenschaft diese für die Mecklenburgische Kirche so wichtige Angelegenheit zu bewahren suchen, damit nicht die Eintrachtsformel, was sie innerhalb der Mecklenburgischen Kirche niemals gewesen ist, eine Quelle der Zwietracht für uns werde.

Rostock, den 29. Oktober 1843.

Druck von F. J. Zimmermann's Erben in Parchim.